

P. E. Schramm, Die Anerkennung Karls des Großen als Kaiser. Ein Kapitel aus der Geschichte der mittelalterlichen „Staatssymbolik“, HZ. 172 (1951) 449—515. — Vf. will zeigen, daß selbst in aussichtslosen Fällen, wo alle Interpretation der literarischen Zeugnisse keine befriedigende Antwort ergibt, mit der von ihm angewandten Methode der Erforschung der Staatssymbolik doch noch ein Stückchen weiterzukommen ist. Als solche Symbole untersucht er Urkundendatierung, Kaiserbilder in Kirchen, Münzprägung, Prozession, Akklamation, Kirchengebet, Laudes, das Vexillum Romanae urbis, die kaiserliche Tracht, Krönung, Fußfall und Adoration des Papstes, und bringt die so gewonnenen Erkenntnisse in Beziehung zu den bekannten schriftlichen Zeugnissen. Aus all dem ergibt sich: Das Weihnachtsfest 800 ist kein Endpunkt, sondern nur eine Etappe in der sich über ein Vierteljahrhundert hinziehenden Kaiserfrage, deren Abschluß in Karlschem Sinne bei der Kaiserkrönung Ludwigs im Jahre 813 liegt. Beim Akt in der Peterskirche handelt es sich nicht um eine Wahl oder Krönung, sondern um eine formelle „Anerkennung Karls als Kaiser“ von seiten des Papstes und der Römer. Eine schon bestehende „Sache“ hat dadurch nur ihren „Namen“ bekommen. Für die durch die Quellen bezeugte anfängliche Entrüstung des Kaisers über den selbständigen Schritt des Papstes liegt der entscheidende Anstoß nicht in der Politik oder der Staatstheorie Karls, sondern in seinem stark ausgeprägten Rechtsgefühl. Er ist „Wahrer des Rechts“, nicht „Neuerer“, er erstrebt nur „kaisergleiche“ Stellung, nicht die des Kaisers selbst. Nachdem ihm aber die neue Würde einmal aufgenötigt war, verstand er sie positiv zu gebrauchen, benutzte sie klug in der folgenden Auseinandersetzung mit Byzanz. Es bedeutet darum kein Abgehen von seiner ursprünglichen Konzeption, wenn er in den Aachener Verhandlungen 812 den Byzantinern nicht nur Venedig und andere Küstenstädte der Adria abtrat, wofür sie ihm als Kaiser akklamierten, sondern in der Folge auch „darauf verzichtete, daß das abendländische Imperium weiter als ein ‚Römisches‘ bezeichnet wurde“, während der Basileus diesen Titel in steigendem Maße amtlich für das Ostreich in Anspruch nahm. Vf. schließt sich den neuesten Feststellungen Classens und Beumanns zur Frage des Karlschen Kaisertitels ganz an, folgt in vielem auch Erdmann, verhält sich aber Ohnsorge gegenüber abwartend. Angesichts der Quellenlage ergibt natürlich auch die Einbeziehung der „Staatssymbolik“ nichts überraschend Neues zu dem alten Thema, doch ist das Bild, das Vf. von den Vorgängen zeichnet, in sich sehr geschlossen und überzeugend. F. W.

F. L. Ganshof, Charlemagne et l'usage de l'écrit en matière administrative, Moyen âge 57 (1951) 1—25, zeigt den bemerkenswerten Umfang der Schriftlichkeit der Verwaltung im Reich Karls d. Gr. aber auch deren Unvollkommenheit auf. F. J. S.

Robert Folz, Le Souvenir et la Légende de Charlemagne dans l'Empire germanique médiéval (Publications de l'Université de Dijon 7) Paris 1950, Société d'édition Les Belles Lettres, XXIV u. 624 S., 1 Karte. — Robert Folz, Études sur le Culte liturgique de Charlemagne dans les églises de l'Empire (Publications de la Faculté des Lettres de l'Université de Strasbourg 115) ebenda 1951, XI u. 156 S., 1 Taf. u. 1 Karte. — Die beiden Thesen (vgl. RH. 203 [1950] 187 f.) des nunmehrigen Professors in Dijon gehen zurück auf eine Anregung seines Lehrers M. Bloch, der 1944 ein tragisches Ende fand (Nachruf von W. Kienast in HZ. 170 [1950] 223 ff.). In vorbildlicher Sachlichkeit, ohne politische Stellungnahme, schildert F. mit profunder Kenntnis der